

Verordnung.

§1.

Entwürfe und die Wahl unserer Mitglieder der Central-Direction sind in der nächsten Sitzung der regelmäßigen Plenarsammlung bring zu stellen. Wird kein Entwurf eingebracht, findet in diesem Falle keine Wahl statt. Ist dagegen ein Entwurf gemacht, kann von anderer Seite auch in der zweiten Sitzung ein solcher eingebracht werden.

§2.

In dieser zweiten Sitzung wird dann zuerz über abgestimmt, ob überhaupt eine Wahl stattfinden soll. Im Fall der Befassung wird, wenn mehrere Entwürfe vorliegen, durch Stimmenmehrheit festgesetzt, ob eine oder viele Klassen vorgeschrieben sind, beziehungsweise in welcher Reihenfolge die Abstimmung stattfinden soll. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Diese Abstimmung selbst erfolgt durch Zettel mit ja oder nein. Zur Wahl sind die beabsichtigten Stimmen von zwei Dritteln oder zur Central-Direction gehörigen Mitgliedern erforderlich, nicht aber ob sie von der Plenarsammlung gebilligt oder nicht.

§3.

Ist die Zahl der von der Plenarsammlung gewählten Mitglieder unter drei ge-